

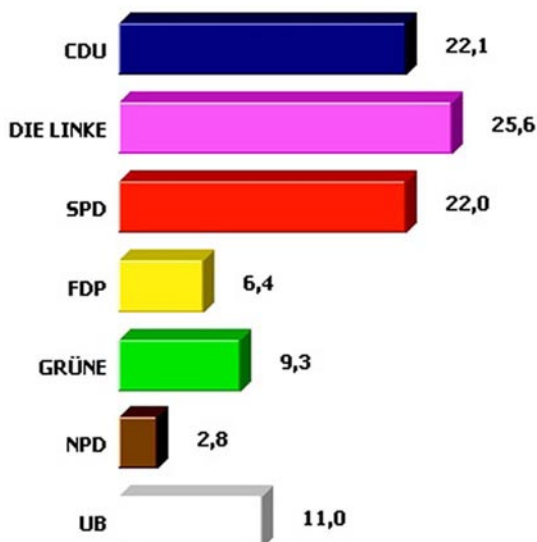
Ergebnisse der Kommunalwahl auf einen Blick

45 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter ziehen ins Rathaus

Wahl der Stadtvertretung/Bürgerschaft
Wahlkreis: 4 Landeshauptstadt Schwerin

Stimmenverteilung

Wahlbeteiligung: 40,9 %
Berechnete Wahlbezirke: 93 von 93
Mehrheit im Wahlkreis: DIE LINKE mit 25,6 %
Stand: 07.06.2009 22:52:59



Giehl, Stephan 0,2

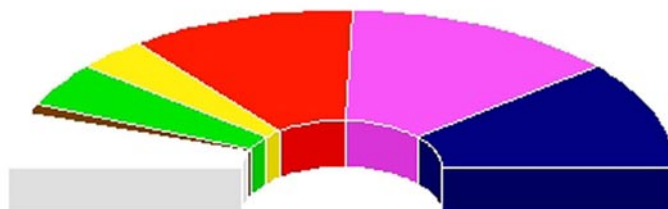
Kuhlmann, Peter 0,4

Wandschneider, Wilfried 0,2

Wahl der Stadtvertretung / Bürgerschaft
Wahlkreis: 4 Landeshauptstadt Schwerin

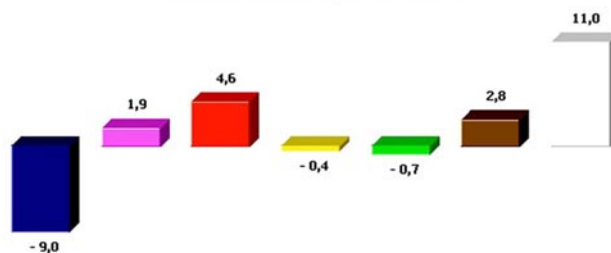
Sitzverteilung - IST

Wahlbeteiligung: 40,9 %
Berechnete Wahlbezirke: 93 von 93
Stand: 07.06.2009 22:52:59
Sitze: 45



CDU (10) DIE LINKE (12) SPD (10)
FDP (3) GRÜNE (4) NPD (1)
UB (5)

Gewinne / Verluste
Wahlkreis: 4 Landeshauptstadt Schwerin



Die einzelnen Ergebnisse können Sie ab Seite 6 nachlesen

Dank an Wahlhelfer für ihren Einsatz bei den Wahlen

Gemeindewahlleiter Dr. Wolfram Friedersdorff und Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow haben den zahlreichen engagierten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern gedankt, die bei der Europawahl und der Kommunalwahl im Einsatz waren. „Die reibungslose, sorgfältige und erfolgreiche Durchführung von

Wahlen hängt zu einem Großteil von dem Einsatz der vielen ehrenamtlichen Helfer ab, die bereit sind, hierfür ihre Freizeit zu opfern“, so der Gemeindewahlleiter und die Oberbürgermeisterin. „Ohne die tatkräftige Mitwirkung aller ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wäre die Durchführung

und zügige Auszählung der Wahlen nicht denkbar.“ Knapp 900 freiwillige Helfer waren in 93 Wahllokalen im Stadtgebiet bis in die späten Abendstunden im Einsatz. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wahlbehörde möchten den Helferinnen und Helfern ihre Anerkennung aussprechen.



Knapp 900 Wahlhelfer zählten in den Wahllokalen die Stimmen aus

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das BürgerBüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Der nächste Termin ist:

20.06., 04.07. und 18.07.2009

Ideen- und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement
Telefon: (0385) 545 - 2222
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1009
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

BürgerBüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder unter www.schwerin.de

Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 03.07.2009

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 06.90 „Mühlenscharrn“ der Landeshauptstadt Schwerin

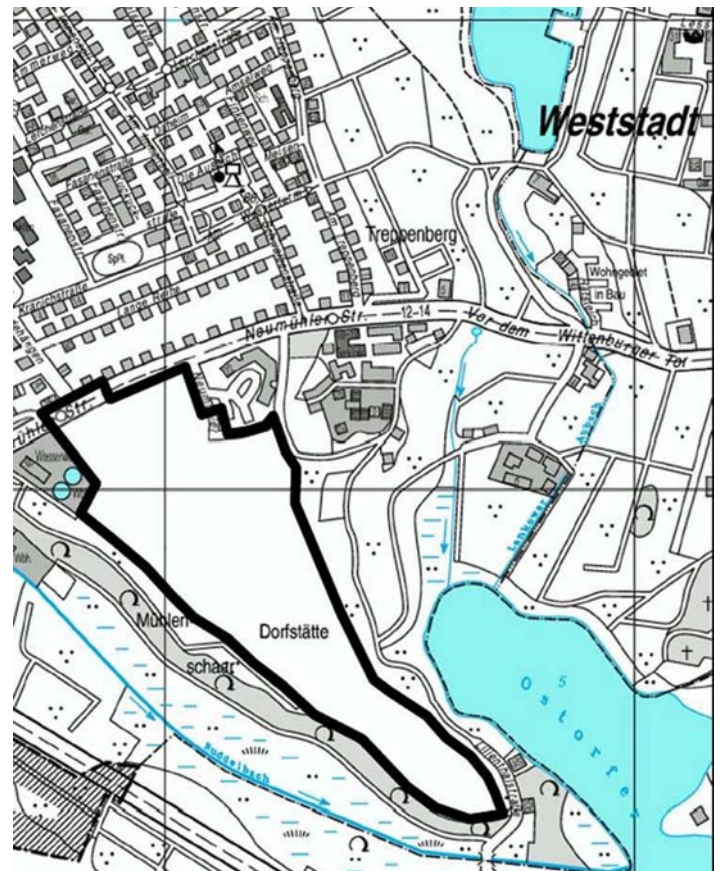
Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 04.05.2009 den Bebauungsplan Nr. 06.90 „Mühlenscharrn“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf dem Übersichtsplan dargestellt. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht:

Den Bebauungsplan sowie die Begründung mit Umweltbericht können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Amt für Stadtentwicklung, Am Packhof 2-6 (Raum 1069) in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Unter www.schwerin.de/stadtplanung können Sie die Satzung auch im Internet einsehen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen.

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sachverhalt darstellen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V



Bebauungsplan Nr. 06.90 „Mühlenscharrn“

erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung Siegel

Dr. Wolfram Friedersdorff

Einleitung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 09.91.01/6a „Hafen – Ehemaliges Molkereigelände“

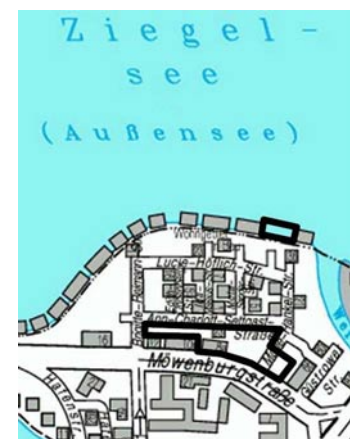
Die Landeshauptstadt Schwerin hat am 12. Mai 2009 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09.91.01/6a „Hafen – Ehemaliges Molkereigelände“ einzuleiten.

Die beiden Änderungsbereiche, Wohnbauflächen zwischen Möwenburgstraße und Ann-Charlott-Settgast-Straße, in Fortsetzung auch östlich der Marie-Hankel-Straße sowie eine Wasserfläche in einer Bootshauslücke am Ziegelaußensee

sind im Übersichtsplan dargestellt. Planunterlagen und Informationen finden Sie im Internet unter www.schwerin.de/stadtplanung

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung Siegel

Dr. Wolfram Friedersdorff



Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 19.06.2009

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Schweriner Abwasserentsorgung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

für die Landeshauptstadt Schwerin einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasserleitungen) sowie deren Nebenanlagen in Schwerin gestellt hat.

Betroffen ist die Gemarkung Schwerin

der Stadt Schwerin,
Flur 15, 16, 17, 39.

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Abwasserleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin
Untere Wasserbehörde
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde

und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 19.06.2009

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Schweriner Abwasserentsorgung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

für die Landeshauptstadt Schwerin einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasserleitungen) sowie deren Nebenanlagen in Schwerin gestellt hat.

Betroffen ist die Gemarkung Schwerin

der Stadt Schwerin,
Flur 2, 3, 4, 5.

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Abwasserleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin
Untere Wasserbehörde
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin,

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde und erteilt die Leitungs- und Anlagen-

rechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 19.06.2009

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Schweriner Abwasserentsorgung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

für die Landeshauptstadt Schwerin einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasserleitungen) sowie deren Nebenanlagen in Schwerin gestellt hat.

Betroffen ist die Gemarkung Groß Mede-

wege der Stadt Schwerin

Flur 2 und 4.

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Abwasserleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin
Untere Wasserbehörde
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin,
während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde und erteilt die Leitungs- und Anlagen-

rechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 19.06.2009

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Schweriner Abwasserentsorgung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

für die Landeshauptstadt Schwerin einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -SachenR-DV) vom 20. 12. 1994 (BGBl. I S. 3900) für die Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasserleitungen) sowie deren Nebenanlagen in Schwerin gestellt hat.

Betroffen ist die Gemarkung Schwerin der Stadt Schwerin,
Flur 6, 7, 8, 9, 10, 13.

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Abwasserleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin
Untere Wasserbehörde
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin,

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde und

erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25. 12. 1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Einleitung der 11. Änderung zum Flächennutzungsplan

Die Landeshauptstadt Schwerin hat am 03. März 2009 beschlossen, die 11. Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft den Bereich nördlich und südlich der Mettenheimer Straße im Stadtteil Gartenstadt. Sie umfasst nördlich der Mettenheimer Straße einen ca. 650 Meter langen und ca. 130 Meter breiten Streifen entlang der Ludwigsluster Chaussee. Südlich der Mettenheimer Straße wird der Änderungsbereich begrenzt durch die Ludwigsluster Chaussee im Osten, durch die Hagenower Straße im Westen und durch überwiegend Gehölz bestandene Flächen im Süden.

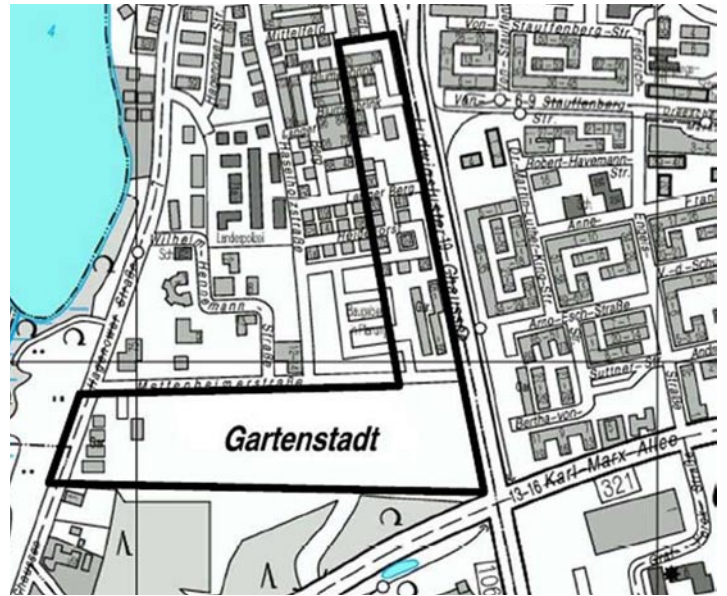
Anlass für das Änderungsverfahren ist die Ansiedlung eines Bau-, Heimwerker- und Gartenmarktes sowie eines Möbelmarktes südlich der Mettenheimer Straße

Der Änderungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.schwerin.de/stadtplanung.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Siegel

Dr. Wolfram Friedersdorff



11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sanierungsmaßnahme „Mittlere Altstadt“

Erweiterung des Untersuchungsbereiches der Vorbereitenden Untersuchungen für die Mittlere Altstadt gemäß § 141 BauGB

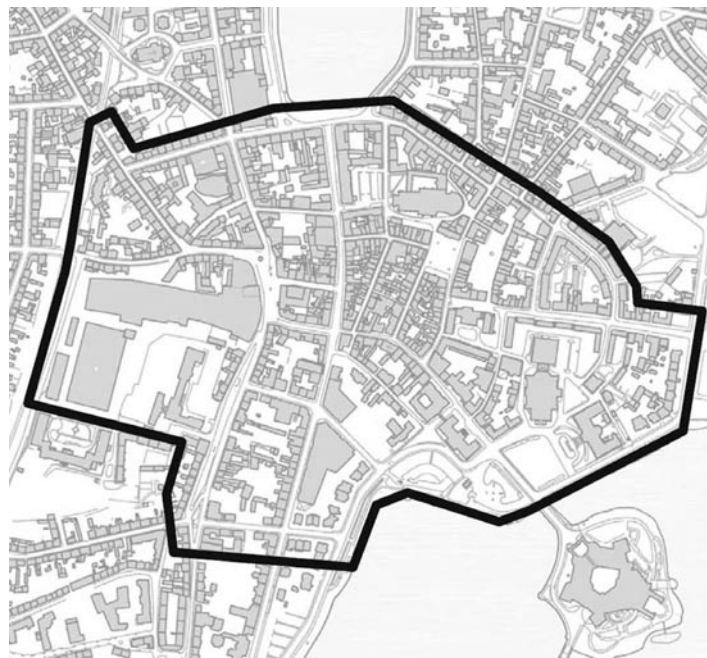
Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin hat am 26. Mai 2009 die Erweiterung der Vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Mittlere Altstadt“ gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Im Lageplan ist der Untersuchungsbereich dargestellt.

Die Vorbereitenden Untersuchungen werden durchgeführt, um Beurteilungsgrundlagen über notwendige Maßnahmen nach dem städtebaulichen Sanierungsrecht zu gewinnen.

Beteiligung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB

Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin hat am 26.05.2009 den Bericht der Vorbereitenden Untersuchungen „Mittlere Altstadt“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Betroffenen gemäß § 137 BauGB beschlossen.

Zum Zwecke der frühzeitigen Erörterung mit der Öffentlichkeit und den Betroffenen liegt der Bericht der Vorbereitenden Untersuchungen „Mittlere Altstadt“ in der Zeit



vom 29.06.2009 bis 28.07.2009 im Stadthaus, Am Packhof 2-6, im Rondell 4. Etage, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Sie können Anregungen und Hinweise zu dem Bericht und den aus den Untersuchungen resultierenden

Sanierungsabsichten und Sanierungszielen schriftlich oder zur Niederschrift abgeben. Sie finden alle Unterlagen und ein Kontaktformular für Ihre Anregungen auch auf der Webseite der Landeshauptstadt Schwerin unter: www.schwerin.de/buergerbeteiligung.

Neu Zippendorf

Sommerfest

Mit Livemusik, Gesang und Klamauk sowie einer kleinen Modenschau wollen die Freunde des „Eiskristalls“ am 20. Juni den Sommer begrüßen.

Vereine und Bewohner, die auf dem Dreesch zu Hause sind, laden zu einem Multi-Kulti-Fest rund um den Stadtteiltreff am Berliner Platz ein. Mit dabei sind u. a. Mitglieder des Vereins „Freundschaft“, die im Rahmen des Netzwerkes Migration kürzlich auf der BUGA einen Auftritt hatten. Auch junge Breakdancer von „Power for kids“ werden ihr Können demonstrieren.

Dafür, dass alles in geordneten Bahnen verläuft, sorgt „Razzia van de Dreesch“, die wachsame Plattenbau-Polizistin vom Verein „Die Platte lebt“.

„Wir wollen zusammen feiern und Spaß haben und freuen uns über viele Gäste“, sagt Irina Abliganz vom Stadtteilmanagement Neu Zippendorf. Gefördert wird das Fest aus dem Programm „Soziale Stadt“. Das Sommerfest in Neu Zippendorf beginnt um 16 Uhr mit einer gemeinsamen Kaffeetafel.

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters**Kommunalwahl am 7. Juni 2009**

Der Gemeindevahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2009 das endgültige Wahlergebnis für die Wahl der Stadtvertretung in der Landeshauptstadt Schwerin am 7. Juni 2009 ermittelt und wie folgt festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten, Wähler, gültige und ungültige Stimmen

Anzahl der Wahlberechtigten:	79.615
Anzahl der Wähler:	32.513
Wahlbeteiligung:	40,8%
gültige Stimmen:	94.279
ungültige Stimmen:	1.573

Wahlbereiche	Wahlberechtigte insgesamt	Wähler insgesamt	Stimmen	
			gültige	ungültige
I	21.675	9.023	26.443	422
II	26.482	11.918	34.734	475
III	17.250	7.032	20.201	384
IV	14.208	4.540	12.901	292

2. Stimmen- und Sitzverteilung im Wahlgebiet:

Bewerber	Stimmen	Sitze
Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU	20.787	10
DIE LINKE - DIE LINKE	24.183	12
Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	20.751	10
Freie Demokratische Partei - FDP	6.004	3
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE	8.807	4
Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD	2.653	1
Unabhängige Bürger - UB	10.408	5
Einzelbewerber Giehl	142	0
Einzelbewerber Kuhlmann	396	0
Einzelbewerber Wandschneider	148	0

Stimmen- und Sitzverteilung nach Wahlbereichen *1)

Wahlvorschlag der/ des (Partei, Wählergruppe, Einzelbewerbers)	WB I Stimmen / Sitze	WB II Stimmen / Sitze	WB III Stimmen / Sitze	WB IV Stimmen / Sitze
CDU	6.240 3	7.501 4	4.315 2	2.731 1
DIE LINKE	4.671 2	9.657 5	5.912 3	3.943 2
SPD	5.514 3	7.947 4	4.183 2	3.107 1
FDP	2.062 1	1.860 1	1.398 1	684 0
GRÜNE	3.723 2	2.854 1	1.546 1	684 0
NPD	632 0	898 1	529 0	594 0
UB	3.387 2	3.759 2	2.156 1	1.106 0
Einzelbewerber Giehl	40 0	45 0	36 0	21 0
Einzelbewerber Kuhlmann	115 0	160 0	90 0	31 0
Einzelbewerber Wandschneider	59 0	53 0	36 0	

*1) Die Zuteilung der Sitze für Einzelbewerber erfolgt für das Wahlgebiet. Für Parteien und Wählergruppen werden die im Wahlgebiet zugefallenen Sitze den Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbereichen zugeteilt.

3. Gewählte Bewerber

Wahlbereich I

CDU: Nolte, Stephan; Klinger, Sven; Renner, Monika
 DIE LINKE: Brill, Peter; Janker, Anja
 SPD: Conrades, Rudolf; Heine, Sebastian; Hoppe, Eberhard
 FDP: Güll, Gerd
 GRÜNE: Gajek, Silke; Voss, Renate
 NPD:-
 UB: Horn, Silvio; Steinmüller, Rolf

Wahlbereich II

CDU: Dr. Brauer, Hagen; Herweg, Susanne; Rudolf, Gert; Tanneberger, Gerd-Ulrich
 DIE LINKE: Block, Wolfgang; Janew, Marleen; Lederer, Walter; Sembritzki, Erika; Strähnz, Michael
 SPD: Fischer, Frank; Haker, Gerlinde; Harder, André; Meslien, Daniel
 FDP: Schmitz, Michael
 GRÜNE: Strauß, Manfred
 NPD: Wulf Bernd
 UB: Jähnig, Claus; Dr. Thierfelder, Dietrich

Wahlbereich III

CDU: Ehlers, Sebastian; Lemke, Klaus
 DIE LINKE: Böttger, Gerd; Drechsler, Hannelore; Foerster, Henning
 SPD: Klemkow, Gret-Doris; Pelzer, Karla
 FDP: Öfinger, Stev
 GRÜNE: Nagel, Cornelia
 NPD:
 UB: Dr. Bank, Sabine

Wahlbereich IV

CDU: Riedel, Georg-Christian
 DIE LINKE: Menzlin, Thoralf; Walther, André
 SPD: Rode, Olga
 FDP:
 GRÜNE:
 NPD:
 UB: -

4. Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge

Wahlbereich I

CDU:	DIE LINKE:	SPD:
1. Grosch, Peter	1. Godthardt, Andrea	1. Rakette, Edda
2. Hoffmann, Karin	2. Busse, Monika	2. Pastow, Claudia
3. Haverland, Torsten	3. Voß, Holger	3. Fehlandt, Christian
4. Diederich, Mathias	4. Jagau, Karsten	4. Kaatz, Bernhard
5. Koppe Cordula	5. Schmidt, Heinz	5. Preßentin, Silke-Maria
6. Friedrich, Claudia	6. Prösch, Dieter	6. Schattschneider, Ralf
7. Frey, Ralf	7. Lehmann, Alexander	7. Graff, Esther
8. Ataya, Nader	8. Mellendorf, Thomas	8. Hennings, Ute
9. Gratz, Annette	9. Mangelsdorf, Tobias	9. Mecklenburg, Frank
10. Fuest, Stephan	10. Koop, Falk	10. Zeugmann-Tebben, Annette
11. Schwarz, Dietrich	11. Ziercke, Gunnar	
12. Badura, Andreas		

FDP:

1. Siegemund, Doreen
2. Burmester, Silke
3. Hafften, Christian
4. Priesemann, Christoph
5. Peters, Patrick
6. Semat, Günter
7. Heilborn, Joachim
8. Jakobi, Holger
9. Haacker, Frank
10. Priebe, Sascha
11. Sternberg, Roland
12. Nossek, Hanns-Axel

GRÜNE:

1. Dr. Haferbeck, Edmund
2. Zeitz, René
3. Friedrich, Jürgen
4. Döge, Hannalore
5. Loukidis, Wolfgang
6. Teubler, Ulrich
7. Prahler, Lars
8. Schröder, Jörg
9. Merks-Schlender, Christina
10. Bahr, Andreas
11. Kersten, Eckard

UB:

1. Szymik, Jan
2. Krömer, Frank-Peter
3. Kötzsch, Sabine
4. Karkhof, André
5. Leppin, Patricia
6. Dahlmann, Marion
7. Kreisel, Matthias
8. Seehase, Volker
9. Schulze, Angelika
10. Zecher, Ralph

Wahlbereich II**CDU:**

1. Kolodzik, Stefan
2. Krause, Gerd
3. Schönfeld, Ralf
4. Hoffmann, Karin
5. Rösler, Günter
6. Schult, Peter
7. Munzert, Thomas
8. Willnow, Tim
9. Reinke, Karl
10. Beckmann, Lothar
11. Bremer, Michael

DIE LINKE:

1. Simon, Martina
2. Voß, Peter
3. Nitzschke, Günter
4. Lehmann, Alexander
5. Böhm, Jörg
6. Sobottka, Reinhold
7. Schmidt, Stefan
8. Meiser, Detlef
9. Roose, Markus
10. Martini, Ralph

SPD:

1. Brinker, Udo
2. Hennings, Ute
3. Schulte, Bernd
4. Mielke, Axel
5. Bemann, Annegret
6. Masch, Christian
7. Preßentin, Silke-Maria
8. Zischke, Thomas
9. Bemann, Rolf

FDP:

1. Siegemund, Doreen
2. Priesemann, Christoph
3. Burmester, Silke
4. Hafften, Christian
5. Peters, Patrick
6. Semat, Günter
7. Renje, Enrico
8. Jakobi, Holger
9. Müller, Milan
10. Frenz, Dorina
11. Priebe, Sascha
12. Nossek, Hanns-Axel

GRÜNE:

1. Dr. Haferbeck, Edmund
2. Friedrich, Jürgen
3. Loukidis, Wolfgang
4. Zeitz, René
5. Kersten, Eckard
6. Döge, Hannalore
7. Schröder, Jörg
8. Merks-Schlender, Christina
9. Bahr, Andreas
10. Teubler, Ulrich
11. Prahler, Lars

NPD:

1. Schubert, Uwe
2. Wohler, Günther

UB:

1. Szymik, Jan
2. Krömer, Frank-Peter
3. Karkhof, André
4. Kötzsch, Sabine
5. Seehase, Volker
6. Leppin, Patricia
7. Dahlmann, Marion
8. Kreisel, Matthias
9. Schulze, Angelika
10. Zecher, Ralph

Wahlbereich III**CDU:**

1. Hubert, Rudolf
2. Pilipenko, Tony

DIE LINKE:

1. Latendorf, Ina
2. Marksteiner, Klaus

SPD:

1. Lasch, Jürgen
2. Reichert, Gerhard

3. Beck, Sabine
4. Lauenburg, Jörn
5. Schubert, Wolf-Dieter
6. Schanné, Kurt
7. Riemer, Verena
8. Saur, Christoph
9. Breithaupt, Susanne
10. Meyer, Henry
11. Uchnewitz, Leonore
12. Peters, Igor
13. Jedwilayties, Uwe

3. Frank, Martin
4. Trübe, Birgit
5. Kranz, Helmut
6. Koop, Falk

3. Bemann, Annegret
4. Hennings, Ute
5. Preßentin, Silke-Maria
6. Abliganz, Irina
7. Karger, Olaf
8. Hayda, Matthias

FDP:

1. Priesemann, Christoph
2. Siegemund, Doreen
3. Burmester, Silke
4. Peters, Patrick
5. Hafften, Christian
6. Burmester, Thomas
7. Semat, Günter
8. Priebe, Sascha
9. Nossek, Hanns-Axel
10. Renje, Enrico
11. Frenz, Dorina
12. Dr. Weise, Johannes

GRÜNE:

1. Dr. Haferbeck, Edmund
2. Kersten, Eckard
3. Bahr, Andreas
4. Friedrich, Jürgen
5. Döge, Hannelore
6. Zeitz, René
7. Teubler, Ulrich
8. Merks-Schlender, Christina
9. Schröder, Jörg
10. Loukidis, Wolfgang
11. Prahler, Lars

UB:

1. Szymik, Jan
2. Krömer, Frank-Peter
3. Dahlmann, Marion
4. Kötzsch, Sabine
5. Seehase, Volker
6. Schulze, Angelika
7. Karkhof, André
8. Kreisel, Matthias
9. Leppin, Patricia
10. Zecher, Ralph

Wahlbereich IV**CDU:**

1. Mützel-Brenncke, Dorin
2. Helms, Christian
3. Lange, Lilia
4. Hubert, Rudolf
5. Kreimer, Thilo
6. Haverland, Torsten
7. Brunst, Rainer
8. Kirstein, Günter
9. Beck, Sabine
10. Schubert, Hasko
11. Brokopp, Winfried
12. Reimers, Wolfgang
13. Buß, Torsten
14. Petzold, Frank

DIE LINKE:

1. Latendorf, Ina
2. Karaseva, Elisabeth
3. Roose, Markus
4. Trübe, Birgit
5. Böhm, Jörg
6. Mellendorf, Thomas
7. Schulz, Andreas
8. Schmidt, Stefan
9. Ziercke, Gunnar
10. Schaurieß, Frank

SPD:

1. Radtke, Manfred
2. Lasch, Jürgen
3. Abliganz, Irina
4. Schulte, Bernd
5. Fehlandt, Christian
6. Bemann, Annegret
7. Pastow, Claudia
8. Preßentin, Silke-Maria
9. Karger, Olaf
10. Hennings, Ute

Auf die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern, § 43, wird hingewiesen.

Schwerin, 12. Juni 2009

Dr. Wolfram Friedersdorff
Gemeindewahlleiter

35 Schornsteinfeger auf Glückstour**5000 Euro für Schweriner Elterngruppe krebskranker Kinder**

Schornsteinfeger sind Glücksbringer - und einige von ihnen begeben sich jedes Jahr mit dem Fahrrad auf „Glückstour“ quer durch die Bundesrepublik. 35 Schornsteinfeger aus ganz Deutschland haben am Freitag, dem 12. Juni in der BUGA-Stadt Schwerin Station gemacht. Sie wurden auf dem Marktplatz von Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow und Wirtschaftsminister Seidel begrüßt. Die Glücksbringer übergaben einen Scheck in Höhe von 5000 Euro an die Schweriner Elterngruppe krebskranker Kinder. Sabine Schuch, die den Verein im Jahr 1992 in Schwerin mitbegründete und bis heute leitet, nahm den Scheck in Empfang. „Unvergessliche gemeinsame Erlebnisse sind für Familien mit krebskranken Kindern ganz wichtig. Deshalb

freue ich mich, dass diese Spende dazu dienen wird, den Familien einen gemeinsamen Musicalbesuch zu ermöglichen. Noch schöner wäre es natürlich, wenn sich die Schornsteinfeger auch für die kranken Kinder als Glücksbringer erweisen würden“, so Angelika Gramkow. Als Dankeschön überreichte die Oberbürgermeisterin jedem der 35 Schornsteinfeger eine Eintrittskarte für die Bundesgartenschau. Natürlich nicht ohne Hintergedanken: „Ich will ja, dass die Glücksbringer wiederkommen!“ Schwerin ist nach Berlin und Wittstock die dritte Station auf der Glückstour. Sie führt die radelnden Schornsteinfeger anschließend nach Hamburg und dann über Bremen, Osnabrück und Iserlohn nach Bonn.



Als kleines Dankeschön übergab die Oberbürgermeisterin jedem radfahrenden Schornsteinfeger eine Eintrittskarte für die Bundesgartenschau

Wettbewerb zur Gestaltung des Marienplatzes**Sieger wird noch im Juni ermittelt**

Der Wettbewerb zur Gestaltung des Marienplatzes geht in die Endphase. Elf Architekten und Landschaftsarchitekten haben ihre Beiträge eingereicht. Eine hochrangig besetzte Jury entscheidet noch in diesem Monat im Demmlersaal des Rathauses, welches Konzept realisiert werden soll. Anlass des Wettbewerbes ist es, den Marienplatz im Herzen Schwerins im Zuge der Baumaßnahme „Marienplatz-Galerie“ zu sanieren und gestalterisch aufzuwerten. Ausgelobt hat den Wettbewerb die Landeshauptstadt. Zur Teilnahme zugelassen waren Landschaftsarchitekten sowie Architekten in Arbeitsgemeinschaft mit Landschaftsarchitekten. Unter den Planern sind erfahrene Experten für Stadtgestaltung, aber auch junge kreative Planungsbüros aus Mecklenburg-Vorpommern aber auch Hamburg, Lübeck und Berlin. Die anonymisierten Entwürfe sind bis zum Tag der Preisgerichtssitzung bei der Vorprüfung unter Verschluss. Dort prüfen Experten unter anderem die technischen Bedingungen und die Kostenermittlung der Wettbewerbsbeiträge. Das Preisgericht wird die Beiträge dann am Tag der Entscheidung in

mehreren Rundgängen sehr genau prüfen und Schritt für Schritt abwägen, welche Vorschläge herausragen. Um den Siegerentwurf herauszuarbeiten, werden die Jury und die Fachexperten von Nahverkehr, den Stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen und der Denkmalpflege den ganzen Tag, und falls notwendig bis in die Nacht hinein, beraten.

Als sachverständiger Berater ist auch ein Verkehrsplaner beteiligt. Das Preisgericht wird sein Urteil nach den Kriterien „Einfügung in das Stadtbild“, „Gestaltung Oberflächen und Ausstattung“, „Verkehrsfunktionen der Anlage“, „Gesamtorganisation und Zuordnung der Nutzungsbereiche“ sowie „Wirtschaftlichkeit der Konstruktion und Pflegeaufwand“ entscheiden. Auf den Sieger des Wettbewerbs warten 25.000 Euro. Die Entwürfe werden in einer Ausstellung im Schlosspark-Center präsentiert, die Baudezernent Dr. Wolfram Friedersdorff am 24. Juni, um 14 Uhr eröffnet. Gleichzeitig wird an diesem Tag auch der Sieger des Wettbewerbes gekürt. Zu sehen sind die Arbeiten im Center noch bis zum 4. Juli.

Blaue Flagge weht in Zippendorf

Alle Badenixen und Wasserfreunde können auch in diesem Sommer unbesorgt ins kühle Nass springen. Das Badewasser in Schwerin hat eine hervorragende Qualität. Dies beweist auch die „Blaue Flagge“, die jetzt an der Badestelle am Zippendorfer Strand wehen wird.

Die „Blaue Flagge“ ist ein Umweltsymbol, das seit 22 Jahren in über 38 Staaten weltweit an vorbildliche Badestellen an Küsten und Binnengewässern verliehen wird. Am 5. Juni fand in Barth die Verleihung der „Blauen Flagge“ statt. Am 12. Juni wurde sie offiziell von Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow und SDS-Geschäftsführer Hugo Klöbzig in Zippendorf gehisst. „Schwerin ist durch die Bundesgartenschau als wunderschöne Stadt am Wasser in aller Munde. Das lockt viele Touristen hierher. Dass wir in der Stadt der sieben Seen für ungetrübten Badespaß sorgen, kommt nicht nur den Schwerinerinnen und Schwerin, sondern auch den zahlreichen Gästen zugute.“

Die SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin betreut die Badestellen an den Schweriner Seen. Für die Auszeichnung mit der „Blauen Flagge“ muss eine hervorragende Wasserqualität nachgewiesen werden. Neben den Laborunter-

suchungen des Wassers wird bei der Bewertung auch das Umfeld der Badestelle berücksichtigt. Dazu gehört zum Beispiel die Abfallentsorgung, die Reinigung des Strandes und die Pflege der Grünanlagen. Die Jury konnte sich selbst überzeugen, dass die SDS hier in den letzten Jahren gute Arbeit geleistet hat.

Hintergrund:

Die Blaue Flagge ist eine Umweltauszeichnung für besondere Bemühungen zur Erhaltung von Natur und Landschaft. Sie weht weltweit an Badestellen mit ausgezeichneten Wasserqualität. Veranstalter der Kampagne ist die Organisation „Stiftung für Umwelterziehung“.

